Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8127**

14. Wahlperiode 30. 01. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/7260 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze

A. Problem

Mit der nunmehr dritten, bisher umfassendsten Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) aus dem Jahre 1980 sollen die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien geschaffen und unnötige Meldepflichten abgeschafft werden.

Weitere Änderungen wie beispielsweise zu den Schutzrechten der Betroffenen und in Bezug auf Melderegisterauskünfte dienen der Verbesserung der Bürgerfreundlichkeit und des Datenschutzes sowie der Erhaltung der Rechtseinheit im Meldewesen.

B. Lösung

Die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien als treibende Kräfte wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklung stellen auch die öffentlichen Verwaltungen von Bund, Ländern und Gemeinden vor immer neue Herausforderungen. Hiervon in besonderem Maße betroffen ist das Meldewesen als ein Verwaltungsbereich, der wie kaum ein anderer in einem ständigen Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern steht.

Die in vielen Bereichen der Gesellschaft bereits bestehenden Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation können dort noch nicht genutzt werden, weil die geltenden gesetzlichen Bestimmungen dies nicht zulassen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die rechtlichen Voraussetzungen zum Einsatz der elektronischen Dienste geschaffen.

Im Einzelnen ist die Zulassung der elektronischen Anmeldung vorgesehen, mit der das sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltung kosten- und zeitaufwändige Anmeldeverfahren mittelfristig erheblich reduziert werden kann. Voraussetzung hierfür ist eine zügige und flächendeckende Verbreitung der elektronischen Signatur nach den Vorschriften des Signaturgesetzes. Des Weiteren soll künftig der Betroffene einen elektronischen Zugang zu seinen über ihn im Melderegister gespeicherten Daten erhalten.

Entsprechendes gilt für die Übermittlung von Meldedaten an Behörden des Inlands, Mitgliedstaaten der EU und EWR-Vertragsstaaten, Stellen der Europäischen Gemeinschaften sowie an private Stellen; dabei ist zu gewährleisten, dass in diesen Fällen durch den IT-Einsatz die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für einen Zugriff auf Meldedaten nicht unterlaufen werden können. Hierfür bieten sich technisch-organisatorische Maßnahmen an, die sich allerdings einer normativen Regelung weitgehend entziehen.

Mit der Abschaffung der Abmeldepflicht bei Umzügen im Inland und dem Verzicht auf die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers beim Meldevorgang bricht der Entwurf mit einer jahrzehntelangen Praxis. Insoweit hat sich herausgestellt, dass diese Meldepflichten für die Richtigkeit des Melderegisters nur noch von untergeordneter Bedeutung sind, andererseits aber die Meldepflichtigen und die Mitarbeiter der Meldebehörden in einem nicht mehr vertretbaren Umfang belasten.

Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Bund und Ländern entstehen keine Kosten. Auf die Gemeinden (Meldebehörden) kommen Kosten für die Anschaffung und Bereitstellung der für die elektronischen Dienste benötigten Hard- und Software in derzeit nicht quantifizierbarer Höhe zu. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass diese Kosten im Zuge der bereits seit längerem in Gang befindlichen technologischen Aufrüstung der öffentlichen Verwaltung ohnehin anfallen würden und daher nur zu einem geringen Teil diesem Gesetzesvorhaben zugerechnet werden können.

Durch den Wegfall der Abmeldepflicht und der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei Meldevorgängen sowie durch die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation, beispielsweise bei der Anmeldung eines Einwohners und bei Auskunftsersuchen von privaten Stellen, ergeben sich auf der anderen Seite erhebliche Kostenentlastungen vor allem im Personalbereich. Nach vorsichtigen Schätzungen von Kommunen dürften sich allein die Personalausgaben der Meldebehörden um bis zu 10 v. H. verringern. Unter Berücksichtigung der schon derzeit nicht abmeldepflichtigen landesinternen Umzüge in neun Bundesländern und der ebenfalls in allen Ländern nicht abmeldepflichtigen innerörtlichen Umzüge würde dies bundesweit zu Einsparungen bei den Gemeinden von mindestens 30 Mio. DM jährlich führen.

E. Sonstige Kosten

Durch den Wegfall verschiedener Meldepflichten und die Schaffung von Möglichkeiten des elektronischen Zugangs zu Melderegisterdaten werden sowohl der einzelne Einwohner als auch die auf Meldedaten angewiesenen Wirtschaftszweige erheblich entlastet. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7260 in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 30. Januar 2002

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Peter Enders
Berichterstatter

Meinrad Belle
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze – Drucksache 14/7260 – mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Melderechtsrahmengesetzes	**Änderung des Melderechtsrahmengesetzes**
Das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1302), wird wie folgt geändert:	Das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1302), wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „Einwohner“ durch die Wörter „Personen (Einwohner)“ ersetzt.	
bb) In Satz 4 werden die Wörter „von den Einwohnern“ durch die Wörter „bei den Betroffenen“ ersetzt.	
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Daten nicht meldepflichtiger Einwohner dürfen auf Grund einer den Vorschriften des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes entsprechenden Einwilligung erhoben, verarbeitet und genutzt werden.“	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Der einleitende Satz wird wie folgt gefasst:	aa) unverändert
„Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 speichern die Meldebehörden folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:”	
bb) Nummer 8 wird aufgehoben.	bb) unverändert
cc) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Vertreter“ das Komma und die Angabe „Eltern von Kindern nach Nummer 16“ gestrichen.	cc) unverändert
dd) In Nummer 12 werden die Wörter „bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,“ angefügt.	dd) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	ee) Nummer 14 wird wie folgt gefasst: **„14. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,“**
	ff) Nummer 15 wird wie folgt gefasst: **„15. Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),“**
ee) Nummer 16 wird wie folgt gefasst: „16. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),“.	**gg**) unverändert
	hh) In Nummer 17 werden nach dem Wort „Gültigkeitsdauer“ die Wörter „und Seriennummer“ eingefügt.
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden im Melderegister folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:	b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden im Melderegister folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:
1. für die Vorbereitung von Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament die Tatsache, dass der Betroffene a) von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, b) als Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,	1. unverändert
2. für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten steuerrechtliche Daten (Steuerklasse, Freibeträge, rechtliche Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer Religionsgesellschaft, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift *von Pflege- oder* Stiefeltern),	2. für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten steuerrechtliche Daten (Steuerklasse, Freibeträge, rechtliche Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer Religionsgesellschaft, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift **der** Stiefeltern),
3. für die Ausstellung von Pässen und Personalausweisen die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise getroffen worden ist,	3. unverändert
4. für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,	4. unverändert
5. für Zwecke der Suchdienste die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen.“	5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
3. In § 3 Satz 4 wird nach dem Wort „Daten“ das Wort „nur“ eingefügt.	3. unverändert
4. § 4 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und das Wort „dürfen“ gestrichen.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
5. § 7 wird wie folgt gefasst:	5. unverändert
„§ 7 Rechte des Betroffenen	
Der Betroffene hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf unentgeltliche	
1. Auskunft nach § 8,	
2. Berichtigung und Ergänzung nach § 9,	
3. Löschung nach § 10 Abs. 1 und 2,	
4. Unterrichtung nach § 21 Abs. 2 Satz 2,	
5. Speicherung von Übermittlungssperren nach § 19 Abs. 2 Satz 4, § 21 Abs. 1a, 5 und 7 und § 22 Abs. 1.“	
6. § 8 wird wie folgt gefasst:	6. § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Auskunft an den Betroffenen	„§ 8 Auskunft an den Betroffenen
(1) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über	(1) unverändert
1. die zu seiner Person gespeicherten Daten und Hinweise, auch soweit sie sich auf deren Herkunft beziehen,	
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von regelmäßigen Datenübermittlungen sowie die Arten der zu übermittelnden Daten,	
3. die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und von regelmäßigen Datenübermittlungen.	
(2) Die Auskunft kann nach näherer Maßgabe des Landesrechts auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der im Melderegister gespeicherten und an den Betroffenen übermittelten Daten gewährleisten. Der Nachweis der Urheberschaft des Antrags ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu führen. § 21 Abs. 1a Satz 1 gilt entsprechend.	(2) unverändert
	(3) Die Auskunft unterbleibt, soweit
	1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde liegenden Aufgaben gefährden würde,
	2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
	3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden be-

Entwurf

(3) Die Auskunft unterbleibt,

1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs*,*
3. *soweit dadurch überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter beeinträchtigt werden.*“

7. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) In den Absätzen 2, 3 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.
   b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
   „Daten nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 sind unverzüglich nach Übermittlung an die Suchdienste zu löschen.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
   „(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich bei der Meldebehörde abzumelden.
   (3) Die Meldepflichtigen haben der Meldebehörde auf Verlangen die zur ordnungsgemäßen Füh-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

rechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Auskunft unterbleibt **ferner**,

1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs**.**

(5) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf Daten, die der Meldebehörde von Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst oder dem Militärischen Abschirmdienst übermittelt worden sind, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(6) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an die für die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Meldebehörde zuständige Stelle wenden kann.

(7) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen der in Absatz 6 Satz 2 bezeichneten Stelle zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung der für die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Meldebehörde zuständigen Stelle an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) unverändert
   b) unverändert
   c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Namen,“ die Wörter „des Tages und des Ortes der Geburt,“ eingefügt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
rung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und bei ihr persönlich zu erscheinen.“	
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „(4) Die Meldebehörde hat dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrade der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Sie kann von *ihm* Auskunft darüber verlangen, welche Personen bei *ihm* wohnen oder gewohnt haben. Bei Binnenschiffern oder Seeleuten (§ 13) trifft diese Pflicht den Schiffseigner oder den Reeder.“	b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „(4) Die Meldebehörde hat dem **Eigentümer der Wohnung und, wenn dieser nicht Wohnungsgeber ist, auch dem** Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrade der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Sie kann von **ihnen** Auskunft darüber verlangen, welche Personen bei **ihnen** wohnen oder gewohnt haben. Bei Binnenschiffern oder Seeleuten (§ 13) trifft diese Pflicht den Schiffseigner oder den Reeder.“
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.	c) unverändert
d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt: „(6) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die Anmeldung auch durch Datenübertragung erfolgen kann. § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Nachweis der Urheberschaft der Anmeldung ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu führen.“	d) unverändert
9. § 12 Abs. 2 *Sätze 3 und 4 werden* wie folgt *gefasst:*	9. § 12 Abs. 2 **wird** wie folgt **geändert:**
	a) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
„Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist, bleibt die Wohnung nach Satz 3 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres seine Hauptwohnung.“	**„Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.** Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist, bleibt die Wohnung nach Satz 3 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres seine Hauptwohnung.“
	b) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt: **„Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.“**
10. § 13 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „§ 11 Abs. 2, 3 und 6 gilt entsprechend.“ b) In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „im Inland“ ersetzt.	10. unverändert
11. In § 14 werden die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „im Inland“ ersetzt.	11. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
12. § 15 wird wie folgt gefasst:	12. § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Ausnahmen von der Meldepflicht	„§ 15 Ausnahmen von der Meldepflicht
(1) Eine Meldepflicht wird nicht begründet, wenn	(1) u n v e r ä n d e r t
1. ein Einwohner, der für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereit gestellte Unterkunft bezieht, um Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz zu leisten oder um eine Dienstleistung nach dem Soldatengesetz zu erbringen,	
2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereit gestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind.	
(2) Durch Landesrecht können für vorübergehende Aufenthalte weitere Ausnahmen von der Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 zugelassen werden, wenn Personen für eine Wohnung im Inland gemeldet sind und die Erfassung des Beziehens *einer* Wohnung auf andere Weise gewährleistet ist *oder* ein *Aufenthalt sechs Monate nicht überschreitet. Dies gilt* nicht für Spätaussiedler und ihre Familienangehörige, soweit sie nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes mitverteilt werden, Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge, die vorübergehend eine Aufnahmeeinrichtung oder eine sonstige Durchgangsunterkunft beziehen.“	(2) Durch Landesrecht können für vorübergehende Aufenthalte **von bis zu sechs Monaten** weitere Ausnahmen von der Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 zugelassen werden, wenn Personen für eine Wohnung im Inland gemeldet sind und die Erfassung des Beziehens **der vorübergehend genutzten** Wohnung auf andere Weise gewährleistet ist. **Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht nach § 11 Abs. 1 gemeldet sind, gilt eine Frist von zwei Monaten. Die Sätze 1 und 2 gelten** nicht für Spätaussiedler und ihre Familienangehörige**n**, soweit sie nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes mitverteilt werden, Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge, die vorübergehend eine Aufnahmeeinrichtung oder eine sonstige Durchgangsunterkunft beziehen.“
13. § 16 wird wie folgt geändert:	13. § 16 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten, Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen“	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 1 wird aufgehoben.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.	c) u n v e r ä n d e r t
d) *Dem neuen* Absatz 1 wird *folgender Satz angefügt*: „Näheres über die besondere Meldepflicht von Ausländern ist durch Landesrecht zu regeln.“	d) **Der neue** Absatz 1 wird **wie folgt geändert**: **aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.** **bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:** „Näheres über die besondere Meldepflicht von Ausländern ist durch Landesrecht zu regeln.“
e) Im neuen Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Soweit das Landesrecht für die Unterkunft in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen Ausnahmen von der Pflicht zur Anmeldung bei der Meldebehörde zulässt, haben die in einer solchen Einrichtung aufgenommenen Personen dem Leiter der Einrichtung oder seinem Beauftragten die	e) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
durch das Landesrecht bestimmten Angaben über ihre Identität zu machen.“	
f) Im neuen Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.	f) unverändert
g) Im neuen Absatz 4 werden die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ und die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.	g) unverändert
14. § 17 wird wie folgt geändert:	14. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 genannten Daten des Betroffenen zu unterrichten (Rückmeldung). Die Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Anmeldung möglichst auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung zu übermitteln; § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die übermittelten Daten sind unverzüglich von der Meldebehörde der bisherigen Wohnung zu verarbeiten. Bei einem Zuzug aus dem Ausland ist die für den letzten Wohnort im Inland zuständige Meldebehörde zu unterrichten. Die bisher zuständige Meldebehörde hat die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 bezeichneten Daten von den bisherigen Angaben abweichen. Soweit Meldebehörden desselben Landes beteiligt sind, können für die Datenübermittlung weitergehende Regelungen durch Landesrecht getroffen werden.“	
b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:	
„(3) In den Fällen des § 21 Abs. 5 und 7 hat die zuständige Meldebehörde unverzüglich die für die vorherige Wohnung und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zu unterrichten. Dies gilt auch für die Aufhebung einer Auskunftssperre.	
(4) Soweit auf Grund von völkerrechtlichen Übereinkünften ein meldebehördliches Rückmeldeverfahren mit Stellen des Auslands vorgesehen ist, gehen die darin getroffenen Vereinbarungen den Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 vor.“	
15. § 18 wird wie folgt geändert:	15. § 18 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Inland*, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Organ oder einer Einrichtung der Europäischen Gemeinschaften* aus dem Melderegister folgende Daten von Einwohnern übermitteln, soweit dies zur Erfüllung von in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist *und die Übermittlung im Rah-*	„(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Inland aus dem Melderegister folgende Daten von Einwohnern übermitteln, soweit dies zur Erfüllung von in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist: 1. Familiennamen, 2. frühere Namen, 3. Vornamen,

Entwurf

men von Tätigkeiten erfolgt, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
9. Staatsangehörigkeiten einschließlich der *gemäß* § 2 Abs. 2 Nr. 4 gespeicherten Daten,
10. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
11. Tag des Ein- und Auszugs,
12. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung,
13. Übermittlungssperren,
14. Sterbetag und -ort.

Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 übermitteln. Werden Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Daten dürfen nach Maßgabe des Landesrechts auch auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden, wenn über die Identität der anfragenden Stelle kein Zweifel besteht und keine Übermittlungssperre nach § 19 Abs. 2 Satz 4 oder § 21 Abs. 5 und 7 vorliegt. § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
9. Staatsangehörigkeiten einschließlich der **nach** § 2 Abs. 2 Nr. 4 gespeicherten Daten,
10. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
11. Tag des Ein- und Auszugs,
12. Familienstand, bei Verheirateten **oder Lebenspartnern** zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung **oder der Begründung der Lebenspartnerschaft**,
13. Übermittlungssperren,
14. Sterbetag und -ort.

Für Übermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen

1. in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

2. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

3. der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften

im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen, gilt Satz 1 nach der für diese Übermittlungen geltenden Gesetze und Vereinbarungen. Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 übermitteln. Werden Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.“

b) unverändert

c) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „dem Bundeskriminalamt“ ein Komma und die Wörter „dem Bundesgrenzschutz, dem Zollfahndungsdienst“ eingefügt.	
bb) Satz 5 wird aufgehoben.	
d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Stellen“ ein Komma und die Wörter „insbesondere im Wege automatisierter Abrufverfahren,“ eingefügt.	d) unverändert
e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst: „(6) Die Datenempfänger dürfen die Daten und Hinweise, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für die Zwecke verarbeiten oder nutzen, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt oder weitergegeben wurden. In den Fällen des § 21 Abs. 5 und 7 ist eine Verarbeitung oder Nutzung der übermittelten oder weiter gegebenen Daten und Hinweise nur zulässig, wenn die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen ausgeschlossen werden kann.“	e) unverändert
16. § 19 wird wie folgt geändert:	16. § 19 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 18 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 18 Abs. 1 **Satz 1** genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:
1. Familiennamen,	1. Familiennamen,
2. frühere Namen,	2. frühere Namen,
3. Vornamen,	3. Vornamen,
4. Doktorgrad,	4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,	5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,	6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,	7. Geschlecht,
8. Staatsangehörigkeiten,	8. Staatsangehörigkeiten,
9. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,	9. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
10. Tag des Ein- und Auszugs,	10. Tag des Ein- und Auszugs,
11. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten: Tag der Eheschließung,	11. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet **oder eine Lebenspartnerschaft führend** oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten **oder Lebenspartnern**: Tag der Eheschließung **oder der Begründung der Lebenspartnerschaft**,
12. Zahl der minderjährigen Kinder,	12. Zahl der minderjährigen Kinder,
13. Übermittlungssperren,	13. Übermittlungssperren,
14. Sterbetag und -ort.“	14. Sterbetag und -ort.“
b) In Absatz 2 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt: „Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religi-	b) unverändert

Entwurf

onsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Tag der Geburt,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Übermittlungssperren,
6. Sterbetag.

Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder."

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 18 Abs. 1a gilt entsprechend."

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Melderegisterauskünfte nach Absatz 1 können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von § 2 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Einzelheiten des Verfahrens regeln die Länder."

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. frühere Vor- und Familiennamen,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. gesetzlicher Vertreter,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

c) unverändert

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. frühere Vor- und Familiennamen,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. gesetzlicher Vertreter,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,

Entwurf

6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
8. Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten,
9. Sterbetag und -ort.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt. Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht.

Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Alter,
5. Geschlecht,
6. gesetzlicher Vertreter minderjähriger Kinder (Vor- und Familienname, Anschrift),
7. Staatsangehörigkeiten,
8. Anschriften.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann. Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.“

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet **oder eine Lebenspartnerschaft führend** oder nicht,
8. Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten **oder Lebenspartners**,
9. Sterbetag und -ort.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt. Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet **oder eine Lebenspartnerschaft führend** oder nicht.

Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Alter,
5. Geschlecht,
6. gesetzlicher Vertreter minderjähriger Kinder (Vor- und Familienname, Anschrift),
7. Staatsangehörigkeiten,
8. Anschriften.“

d) unverändert

e) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
f) In Absatz 7 Nr. 1 wird die Angabe „§ 61 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 61 Abs. 2 und 3“ ersetzt.	f) unverändert
	18. Dem § 22 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: **„Die Wahlberechtigten sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens acht Monate vor Wahlen durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.“**
18. In § 23 Abs. 2 werden die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 4“ und die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.	**19.** § 23 Abs. 2 **wird wie folgt geändert:** **a)** In **Satz 1** werden die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 4“ und die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt. **b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:** **„Entsprechendes gilt für § 2 Abs. 1 Nr. 14 und 15, soweit sie die Speicherung von Daten des Lebenspartners oder einer Lebenspartnerschaft betreffen, und § 12 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 1 Nr. 11 und § 21 Abs. 2 Nr. 7 und 8 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, soweit dort auf den Lebenspartner oder auf eine Lebenspartnerschaft abgestellt wird.“**
19. § 24 wird aufgehoben.	**20.** unverändert
Artikel 2 **Änderung des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes** Das Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), wird wie folgt geändert: 1. § 4 wird wie folgt geändert: a) Im Einleitungssatz werden die Wörter „nach den Meldescheinen“ durch die Wörter „sowie Änderungen des Wohnungsstatus“ ersetzt. b) In Nummer 3 werden die Wörter „Erwerbstätigkeit und“ gestrichen. 2. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Soweit möglich, sind die Daten auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung zu übermitteln.“	**Artikel 2** unverändert
Artikel 3 **Änderung des Wehrpflichtgesetzes** In § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und in § 24a Nr. 7 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1756; 1996 I S. 103), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I	**Artikel 3** **Änderung des Wehrpflichtgesetzes** In § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und in § 24a Nr. 7 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1756; 1996 I S. 103), das zuletzt durch Artikel **1** des Gesetzes vom **20. Dezember**

Entwurf

S. ...) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,“ angefügt.

Artikel *4*

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Melderechtsrahmengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel *5*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2001 (BGBl. I S. **4013**) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,“ angefügt.

Artikel 4

Änderung des Passgesetzes und des Gesetzes über Personalausweise

(1) § 16 Abs. 4 Satz 3 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Bericht der Abgeordneten Peter Enders, Meinrad Belle, Cem Özdemir, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig und Ulla Jelpke

I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 2001 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.
2. Der Rechtsausschuss hat in seiner 114. Sitzung am 30. Januar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf unter Einbeziehung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen vom 24. Januar 2002 (Ausschussdrucksache 14/695) und vom 25. Januar 2002 (Ausschussdrucksache 14/695a) zuzustimmen. Weiter hat er gegen die Stimmen der Fraktion der PDS mit den Stimmen der Fraktionen im Übrigen empfohlen, die Änderungsanträge der Fraktion der PDS vom 18. Januar 2002 auf Ausschussdrucksache 14/687 abzulehnen.
3. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 85. Sitzung am 30. Januar 2002 abschließend beraten und ihm unter Einbeziehung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen vom 24. Januar 2002 (Ausschussdrucksache 14/695) und vom 25. Januar 2002 (Ausschussdrucksache 14/695a) in der Fassung der Beschlussempfehlung beigefügten Zusammenstellung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS zugestimmt.

Die Änderungsanträge der Fraktion der PDS vom 18. Januar 2002 auf Ausschussdrucksache 14/687 hat der Innenausschuss gegen die Stimmen der Fraktion der PDS mit den Stimmen der Fraktionen im Übrigen abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Fraktion der PDS vom 18. Januar 2002 einschließlich der Begründung auf Ausschussdrucksache 14/687 haben folgenden Wortlaut:

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nur zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung nicht widersprochen hat und schriftlich darüber belehrt worden ist, dass er dieser Form der Auskunftserteilung jederzeit ohne die Angabe von Gründen widersprechen kann.“
2. § 21 Abs. 1a Satz 4 wird wie folgt gefasst:

   „§ 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.”

B e g r ü n d u n g

Zu Nummer 1 des Änderungsantrages

Die Auskunft über das Internet erlaubt in Verbindung mit moderner Datenverarbeitungssoftware und frei zugänglichen Datenbanken (etwa elektronischen Telephonbüchern) die massenweise Abfrage einfacher Melderegisterauskünfte ohne Personalaufwand. Damit wird die Nutzung der grundsätzlich zweckgebundenen personenbezogenen Daten der Melderegister zu privatnützigen Zwecken erheblich erleichtert und zugleich die Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen praktisch suspendiert. Dementsprechend soll, wie schon die 61. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder festgestellt hat, die Einwilligung der Betroffenen vorausgesetzt werden. Die Widerspruchslösung ist nur dann eine effektive Alternative, wenn die Betroffenen hierüber unmissverständlich aufgeklärt sind. Die entsprechende Aufklärung kann zwanglos bei Gelegenheit einer Anmeldung erfolgen.

Zu Nummer 2 des Änderungsantrages

Die einfache Melderegisterauskunft wird nicht voraussetzungslos erteilt (§§ 6, 21 Abs. 5 bis 7). Die Prüfung eines Ausnahmefalles nach Absatz 5 Satz 2 setzt die eindeutige Identifizierung des Antragstellers zudem zwingend voraus. Es ist auch nicht zu erkennen, warum bei der einfachen Melderegisterauskunft an Dritte eine schwächere Authentisierung als bei der Selbstauskunft der Betroffenen nach § 8 ausreichen soll.

Soweit die amtliche Begründung zur Neufassung des § 8 Abs. 2 Satz 2 den obligatorischen Gebrauch von Verschlüsselungstechniken anmahnt, sollte bei der Umsetzung in den Bundesländern zudem auf einen bundesweit einheitlichen und aktuellen Standard unter Verwendung frei verfügbarer, vorzugsweise asymmetrischer Verschlüsselungstechnologien geachtet werden.

Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird die Nummer 8 gestrichen; Nummer 9 wird Nummer 8.

B e g r ü n d u n g

Die amtliche Begründung zur Neueinführung einer Mitteilung von Ehegatten des Betroffenen überzeugt nicht: Soweit zivilrechtliche Ansprüche gegen mithaftende Ehegatten bestehen, obliegt es den interessierten Vertragsparteien, deren Identität festzustellen. Ohne die Mitwirkung der Ehegatten kommen vertragliche Ansprüche gegen diese regelmäßig auch nicht zustande. Melderegisterauskünfte nach Absatz 2 können zwanglos auch im Hinblick auf die Ehegatten beantragt werden. Verpflichtungen von Ehegatten nach § 1357 Abs. 1 BGB sind in der Praxis von zu vernachlässigender wirtschaftlicher Bedeutung.

Artikel 1 Nr. 17 Buchstaben d und e werden gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Die bestehenden Regelungen haben sich für die Bürgerinnen und Bürger bewährt und dienen dem effektiven Schutz hochrangiger persönlicher Rechtsgüter. Abweichungen einzelner Bundesländer vom Rahmenrecht hat der Bund entgegenzutreten. Die systemwidrigen Servicefunktionen der Melderegister für private Dritte sind Ausnahmen von den Grundsätzen des Amts- und Meldegeheimnisses und des

Datenschutzes, die keinen Vorrang vor den Interessen der Betroffenen genießen. Das Verfahren der Risikoprüfung im Einzelfall nach Satz 2 ist zudem bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt mit unvertretbarem Aufwand für die Meldebehörden verbunden.

Die Glaubhaftmachung der tatsächlichen Voraussetzungen muss ebenfalls weiterhin ausreichen, um eine Auskunftssperre auszulösen. Eine Amtsermittlung bzw. eigene Tatsachenprüfung durch die Meldebehörden ist weder sachgerecht, noch praktisch zu leisten, noch wird sie in Eilfällen schnell genug erfolgen können. Die Betroffenen werden die Eintragung einer Auskunftssperre regelmäßig im Wege der einstweiligen Anordnung erstreiten können, da insoweit die Glaubhaftmachung der tatsächlichen Voraussetzungen ausreichend ist (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Gegenüber der bisherigen Regelung bedeutet die Neufassung vor allem eine Mehrbelastung der Gerichte.

Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 21 Abs. 1a Satz 2 gelten entsprechend.“

Begründung

Auch für die zweifelsfreie Authentisierung öffentlicher Stellen ist eine elektronische Signatur das geeignete Mittel. Dies gilt auch und gerade für den Nachrichtenverkehr mit Stellen außerhalb des Bundesrepublik Deutschland, deren Identität einer besonderen Prüfung bedarf. Dieser Gedanke der amtlichen Begründung ist im Gesetzestext ausdrücklich auszudrücken. In diesem Zusammenhang stellt sich die Problematik des Internet-Abrufes, die das Gesetz nur in § 21 Abs. 1a Sätze 1 und 2 anspricht, in verschärfter Form. Soweit keine hinreichende Authentisierung von Internet-Teilnehmern außerhalb des Anwendungsbereiches des Signaturgesetzes etabliert ist, muss die Nutzung dieser Abruftechnik weiterhin unterbleiben.

Im Übrigen wird auf die Änderungsanträge zu § 21 Abs. 1a Sätze 2 und 4 verwiesen.

Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

Der neue Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die besondere Meldepflicht von Ausländern wird durch Landesrecht geregelt.“

Begründung

Die Abschaffung der Meldepflicht und ihrer Ersatzmaßnahmen für Beherbergungsstätten ist als übermäßig aufwändige Vorratsdatenhaltung überfällig. Völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, etwa nach Artikel 45 des Schengener Durchführungsübereinkommens, binden die Bundesländer ebenso wie den Bund und bedürfen keiner rahmengesetzlichen Gestaltung, da die Rahmenregelung bereits durch das Vertragsrecht besteht.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf dem Stand vom 12. Oktober 2000 verwiesen.

In Artikel 1 wird die folgende Nummer 17a eingefügt:

§ 22 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben“ werden durch die Worte „in diese Auskunftserteilung eingewilligt haben“ ersetzt.

Begründung

Im Zuge der Modernisierung des Melderechts ist nunmehr auch zu berücksichtigen, dass sich aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der negativen Wahlfreiheit auch der Anspruch der Wahlberechtigten herleitet, nicht unter Zuhilfenahme öffentlicher Dateien mit gezielter Wahlwerbung behelligt zu werden. Ein öffentliches Interesse an diesen Melderegisterauskünften, dass sich über den Grundsatz der Selbstbestimmung der Betroffenen über die Kenntnisnahme personenbezogener Daten durch Dritte hinwegsetzen könnte, ist nicht ersichtlich.

II. Zur Begründung

1. Allgemein

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 14/7260 hingewiesen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Die Begründungen beziehen sich auf die aus der rechten Spalte der Zusammenstellung ersichtlichen Beschlüsse des Ausschusses.

Zu Artikel 1

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 14 und 15

Die im Grunddatenkatalog des § 2 Abs. 1 aufgeführten Daten einer Person sind zur Durchführung der den Meldebehörden in § 1 Abs. 1 zugewiesenen Aufgaben bestimmt. Zu den dort aufgeführten Daten gehören auch Angaben über den Ehegatten eines Einwohners. Mit den Änderungen in den Nummern 14 und 15 wird die auf Verheiratete bezogene Regelung auf Lebenspartnerschaften erstreckt.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 17

Auf Vorschlag des Bundesrates (vgl. Drucksache 14/7260, S. 20) wird die Seriennummer des Personalausweises und des Passes als weiteres Identifikationsmerkmal im Melderegister gespeichert. Dies gibt beispielsweise den in § 18 Abs. 3 bezeichneten Sicherheitsbehörden die Möglichkeit, durch einen entsprechenden Zugriff auf das Melderegister (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 3 (neu) und § 18 Abs. 1a (neu)) eine erste Überprüfung der Echtheit von (deutschen und ausländischen) Personalausweisen und Pässen vorzunehmen.

Zu § 2 Abs. 2 Ziffer 2

Die Speicherung der Angabe „Pflegeeltern“ im Melderegister ist entbehrlich, da dieses Merkmal schon seit längerem nicht mehr von der Gemeinde, sondern nur noch vom zuständigen Finanzamt in die Lohnsteuerkarten eingetragen werden darf.

Zu § 8 Abs. 3 bis 7

Auf Vorschlag des Bundesrates (vgl. Drucksache 14/7260, S. 20) wird § 8 MRRG enger als noch im Regierungsentwurf vorgesehen der Vorschrift des § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes angeglichen.

Zu § 10 Abs. 3

Bei der Suche nach Personen, die einen häufig geführten Namen führen oder geführt haben, hat sich in der meldebehördlichen Praxis die Notwendigkeit einer eindeutigen Identifizierung ergeben. Die zusätzlichen Identifikationsmerkmale „Tag und Ort der Geburt“ sind geeignet, Falschauskünfte oder Verwechslungen weitgehend auszuschließen.

Zu § 11 Abs. 4

Die ausdrückliche Nennung des Wohnungseigentümers als auskunftsberechtigte und auskunftspflichtige Person in den Fällen des § 11 Abs. 4 (neu) ist aus Gründen der Klarstellung erforderlich, weil der Wohnungsgeber begriffsnotwendig nicht immer der Eigentümer einer Wohnung sein muss. Insbesondere bei den in der Praxis häufigen Untermietverhältnissen besteht keine Personengleichheit.

Zu § 12 Abs. 2

Die in § 12 Abs. 2 Satz 2 getroffene Regelung zur Bestimmung der Hauptwohnung von miteinander verheirateten Einwohnern wird auf Personen ausgedehnt, die eine Lebenspartnerschaft begründet haben.

Zu § 15 Abs. 2

Der Vorschlag des Bundesrates, die Möglichkeit der Befreiung von der allgemeinen Meldepflicht bei vorübergehenden Aufenthalten auf zwei Monate zu begrenzen (vgl. Drucksache 14/7260, S. 20), wird insoweit Rechnung getragen, als sie sich nur auf Personen erstreckt, die sonst im Ausland wohnen und nicht für eine Wohnung im Land gemeldet sind. Im Übrigen verbleibt es bei der Sechsmonatsfrist.

Zu § 16 Abs. 1

Durch die Änderung werden die für Ehegatten bei der Ausfüllung von Hotelmeldescheinen geltenden Erleichterungen auf Lebenspartner ausgedehnt.

Zu § 18 Abs. 1

Die Änderung dient der Verdeutlichung des Gewollten; vgl. hierzu auch Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates in Drucksache 14/7260, S. 21.

Im Übrigen Erstreckung der auf Verheiratete bezogenen Regelung auf Lebenspartner.

Zu § 19 Abs. 1

Die Änderungen dienen der redaktionellen Klarstellung und in der Nummer 19 der Erstreckung der auf Verheiratete bezogene Regelung auf Lebenspartner.

Zu § 21 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3

Mit den Änderungen in Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie in Absatz 3 Satz 2 Nr. 6 werden die auf Verheiratete bezogenen Regelungen auf Lebenspartnerschaften erstreckt.

Zu § 22 Abs. 1

Mit der Verpflichtung der Meldebehörden, auf das Widerspruchsrecht sowohl bei der Anmeldung als auch durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen, sollen die Rechte der betroffenen Bürger gestärkt werden.

Zu § 23 Abs. 2

Die Anordnung der unmittelbaren Geltung der in § 23 Abs. 2 Satz 2 (neu) bezeichneten Regelungen ist im Hinblick auf die in den bereits geltenden Lebenspartnerschaftsgesetzen des Bundes und der Länder zwingend erforderlich.

Zu Artikel 3

Redaktionelle Anpassung an die durch das Bundeswehrneuausrichtungsgesetz vom 20. Dezember 2001 zum 1. Januar 2002 in Kraft getretene Änderung des Wehrpflichtgesetzes.

Zu Artikel 4

Folgeänderung zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 17.

Berlin, den 30. Januar 2002

Peter Enders
Berichterstatter

Meinrad Belle
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333